

Römisches Privatrecht (1)

Die vorklassische Epoche:

- Rom wird vom Stadtstaat zum Weltreich
 - Beherrschung Italiens (ab Ende des 4. Jahrhunderts), Errichtung der Provinzen *Sicilia*, *Gallia cisalpina* (Norditalien), *Hispania* (2. Hälfte des 3. Jahrhunderts), *Macedonia*, *Achaia* (Griechenland), *Asia minor* (Kleinasien), *Gallia Narbonensis* (Südfrankreich) (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts), *Aegyptus*, *Gallia Transalpina* (restliches Frankreich) (1. Jahrhundert).
- Ab dem 3. Jahrhundert vor Christus entwickelt sich ein ausgefeiltes Rechtssystem und eine Rechtswissenschaft.
 - Überwindung des archaischen „Wortformalismus“ und Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
 - Formlose Verträge werden möglich: Kauf, Werk- und Dienstvertrag, Miete und Pacht, Gesellschaft.
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Römisches Privatrecht (1)

Die klassische Epoche:

- Lange Friedensperiode im 1. und 2. Jahrhundert nach Christus (frühe Kaiserzeit = Principat).
 - Gemäßig-monarchisches Regierungssystem: Zum Teil werden die Formen des republikanischen Staates beibehalten.
 - Größte Ausdehnung des Reiches 117 n. Chr.
- Die Rechtswissenschaft erreicht (soweit aus den literarischen Spuren ersichtlich) ihre größte Fruchtbarkeit und Qualität.
 - Begrifflichkeit und (innere) Systematik werden auf der Grundlage der Innovationen der spätrepublikanischen Zeit perfektioniert.
 - Sehr umfangreiche Rechtsliteratur.

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Römisches Privatrecht (1)



Die nachklassische Epoche:

- Politische, wirtschaftliche und militärische Krise im 3. Jahrhundert:
 - Errichtung einer absoluten Monarchie (Dominat), Beseitigung der Reste der republikanischen Staatsform.
 - Stärkere Eingriffe des Staates in die Wirtschaft aufgrund von Wirtschaftskrisen.
 - Teilung des Reiches in eine Ost- und eine Westhälfte.
 - 476 Untergang des weströmischen Reiches.
- Infolgedessen:
 - Niedergang der Rechtskultur.
 - „Vulgarisierung“ des Rechts.
- Unter Kaiser Justinian: Versuch der Rückkehr zum Niveau der klassischen Zeit. Kodifikation des Rechts (ab 528 n. Chr.).
 - Aber: Justinians Gesetzeswerk gerät bald in Vergessenheit.

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Römisches Privatrecht (1)

Die justinianische Kodifikation

- *Digesta* oder *Pandectae*, publiziert 533, Auszüge aus den Schriften der klassischen Juristen mit Gesetzeskraft versehen.
- *Institutiones*, gleichfalls 533 publiziert, Anfängerlehrbuch – mit Gesetzeskraft.
 - Das Werk basiert auf dem Lehrbuch des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.)
- *Codex Iustiniani* oder *Iustinianus*, zuerst 529, dann 534 in überarbeiteter Form publiziert, Sammlung kaiserlicher Gesetze von Hadrian (117-138 n. Chr.) bis zu Justinian selbst.
- Eine amtliche Sammlung der von Justinian nach Publikation des *Codex* erlassenen Gesetze (*Novellae/Novellen*) kam nicht zustande.

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Römisches Privatrecht (1)

Lehrbücher

- *Max Kaser, Rolf Knütel*, Römisches Privatrecht, 19. Auflage, 2008.
- *Harke, Jan Dirk*, Römisches Recht, 2008.
- *Detlef Liebs*, Römisches Recht, 6. Auflage, 2004.
- Angaben zu umfangreicheren Werken (Großen Lehrbüchern) finden Sie im Internet.

Prof. Dr. Th. Rüfner 11

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 29.10.2007

**Rechtsquellen und
Rechtsschichten**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>